

cas, il y aurait lieu d'admettre l'existence en l'espèce, et à la charge de la défenderesse, de la « négligence grave » mentionnée dans l'art. 8 susvisé, et des « circonstances particulières » qui équivalent à une pareille négligence. Ces circonstances résident dans les défauts d'installation, et dans les fautes dans le service, énumérées plus haut, et auxquelles il suffit de renvoyer ici.

14. — L'allocation à la famille de la victime d'une somme équitable à teneur de l'art. 8 de la loi étant justifiée, il y a lieu d'admettre d'autre part, avec le jugement attaqué, l'existence d'une faute concurrente de la victime, faute ayant causé en partie l'accident, et dans cette situation il convient de réduire proportionnellement l'indemnité, aux termes de l'art. 5 de la loi.

15. — En ce qui a trait à la fixation de cette indemnité, il n'existe, pour le Tribunal de céans, aucun motif suffisant pour modifier, sur ce point, l'appréciation de l'instance cantonale, la mieux placée pour procéder à une pareille évaluation.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Les recours sont rejetés comme non fondés, et le jugement rendu entre parties par le tribunal cantonal de Neuchâtel, le 11 avril 1908, est maintenu dans toutes ses parties.

II. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb. — Verantwortlichkeit pour l'exploitation des fabriques.

53. Urteil vom 18. September 1908
in Sachen Schweizer, Bfkl. u. Ver.-Kl., gegen Straßburger,
Kl., Ver.-Bfkl. u. Anschl.-Ver.-Kl.

Art. 3 FHG, Berufskrankheit. (Bleivergiftung.) Welchen Einfluss übt der Umstand aus, dass die bei einem Arbeiter zu Tage getretene Berufskrankheit nicht ausschliesslich auf die Beschäftigung beim letzten Arbeitgeber zurückzuführen ist, sondern der Grund zu ihr grösstenteils schon in frühern Betrieben gelegt worden ist? Art. 5 litt. c.

A. Durch Urteil vom 1. Mai 1908 hat das Obergericht des Kantons Thurgau über die Streitfrage:

„Ist der Beklagte verpflichtet, dem Kläger aus Haftpflicht 5000 Fr. nebst Zins seit 27. Juli 1906 zu bezahlen?“ in Bestätigung des Urteils des Bezirksgerichts Arbon vom 29. Februar 1908

erkannt:

Sei die klägerische Forderung im Betrage von 2500 Fr. nebst Zins à 5 % vom Tage des Vorstandes (27. Juli 1907) gerichtlich geschützt.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung ans Bundesgericht erklärt mit dem Antrag: Die Klage sei abzuweisen, eventuell, die gesprochene Entschädigung sei angemessen zu reduzieren.

C. Der Kläger hat sich der Berufung angeschlossen mit dem Antrag: Die Klage sei in vollem Umfange gutzuheissen.

D. (Armenrecht.)

E. In der heutigen Berufungsverhandlung vor Bundesgericht haben die Parteivertreter die gestellten Anträge wiederholt und begründet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger Julius Straßburger, geb. 8. Mai 1863, betreibt seit 20 Jahren den Beruf eines Malers. Im Mai 1906 trat er beim Beklagten, dem Malermeister Schweizer in Arbon, in Arbeit. Im September 1906 zeigten sich bei ihm Erscheinungen von Bleikolik; insbesondere trat am 14. September eine rasche Lähmung der Arme ein, die sich in der Folge rechtseitig als bleibend erwies. Der Kläger belangte hierauf den Beklagten auf Zahlung einer Haftpflichtentschädigung von 5000 Fr. nebst Zins, gestützt auf folgende Berechnung: Jahresverdienst 1650 Fr.; Invalidität 40%, somit Lohnausfall jährlich 660 Fr.; Rentenskapital 10,450 Fr.; dazu kommt 1650 Fr. gänzlicher Verdienstaussfall während eines Jahres und die Kosten für Verpflegung; Totalschaden somit über 12,000 Fr. Der Beklagte, der dem Kläger 1300 Fr. bezahlt hatte, verlangte die Abweisung der Klage für den Mehrbetrag. Die Urteile der kantonalen Gerichte stellen auf ein von den Parteien nicht angefochtenes Gutachten von Dr. Nägeli, Privatdozent in Zürich, ab, das zu folgenden Schlüssen gelangt: Der Kläger leidet an chronischer Bleivergiftung und deren Folgen, nämlich: 1. an starker rechtseitiger Radiallähmung, 2. an Blei-Schrumpfniere und deren Folgeerscheinungen. Es ist nach allen Symptomen absolut sicher, daß die Schrumpfniere schon jahrelang besteht. Sie stellt ein überaus ernstes Leiden dar, das die Arbeitsfähigkeit dauernd und bedeutend reduziert. Als ihre einzige Ursache ist die Bleivergiftung anzusehen. Der Einfluß der letzten 4—5 Monate Arbeit mit Bleifarbe auf dieses Leiden muß als sehr geringfügig bezeichnet werden, da in dieser Zeit keine Schrumpfniere entsteht und eine vorhandene nicht wesentlich gesteigert wird. Die Armlähmung ist als unheilbar zu betrachten. Die dadurch bewirkte Arbeitseinbuße ist auf 40—50% zu schätzen. Die Nervenlähmung datiert in ihrem Ursprunge sehr weit zurück; durch Summation im Laufe der Jahre kam es so weit, daß schließlich auf dem vorbereiteten Boden ein geringes Plus zum Ausbruch genügte. Es kann daher ein großer Einfluß der letzten 4—5 Monate nicht angenommen werden. Immerhin besteht dieser Einfluß, doch kann er seinem Grade nach wissenschaftlich nicht bestimmt werden. Die kantonalen Ge-

richte haben die Entschädigung, auf die der Kläger dem Beklagten gegenüber Anspruch hat, auf 3800 Fr., einschließlich der bezahlten 1300 Fr., bestimmt, wobei sie gestützt auf die Angabe des medizinischen Sachverständigen annahmen, daß der Schaden das Maximum von 6000 Fr. bedeutend übersteigt (zirka 12,000 Fr.) und nach freiem richterlichem Ermessen mit Rücksicht darauf, daß nach dem Experten die Krankheit des Klägers bereits in andern Betrieben entstanden und nur beim Beklagten zum Ausbruch gekommen ist, auf den genannten Betrag reduzieren.

2. Nach den Anträgen der Parteien in Verbindung mit den heutigen Vorträgen ihrer Vertreter ist nur noch streitig, ob und welcher Abzug bei Bemessung der dem Kläger nach Art. 3 ZHG zukommenden Haftpflichtentschädigung dafür zu machen ist, daß die bei ihm zu Tage getretene Berufskrankheit (Bleivergiftung) nicht ausschließlich auf die Beschäftigung beim Beklagten, sondern zum Teil auf seine frühere Tätigkeit in andern Betrieben zurückzuführen ist. Der Beklagte macht geltend, daß die Krankheit nach dem Experten nur zum kleinsten Teil eine Folge seines Betriebs sei und daß dementsprechend die Entschädigung nicht höher als auf die bereits bezahlten 1300 Fr. anzusetzen sei, während der Kläger den Standpunkt vertritt, daß der Beklagte als Arbeitgeber, durch dessen Betrieb die Krankheit zum Ausbruch gebracht wurde, nach dem Gesetz grundsätzlich für den ganzen Schaden — innerhalb des Maximums — aufzukommen habe. Bei dieser letztern Auffassung wird jedoch die Bestimmung des Art. 5 litt. c leg. cit. übersehen, wonach die Ersatzpflicht des Unternehmers in billiger Weise reduziert wird, wenn die Gesundheit des Erkrankten durch seine frühere Gewerbsausübung bereits geschwächt war. Die Größe dieses Abstrichs hängt naturgemäß ab von dem Maß, in welchem eine solche Gesundheitschwächung beim Eintritt in den fraglichen Betrieb bereits vorlag (vergl. auch US 27 I S. 19 ff.; 32 II S. 601). Nun ergibt sich aus den von der Vorinstanz akzeptierten und daher nach Art. 81 OG für das Bundesgericht verbindlichen Feststellungen des Experten, daß die Erkrankung des Klägers überwiegend auf seine frühere Beschäftigung in andern Betrieben und nur in geringem Umfange auf die 4—5 Monate dauernde Arbeit beim Beklagten zurückgeht;

der Einfluß der letztern auf die Schrumpfnieren ist geringfügig und derjenige auf die Nervenlähmung kann gleichfalls nicht als sehr groß angenommen werden, wobei es freilich nicht möglich ist, den Grad dieses Einflusses genau zu bestimmen. Darnach war die beim Kläger während der Beschäftigung im Dienste des Beklagten zum offenkundigen Ausbruch gelangte Erkrankung als latentes Leiden in der Hauptsache schon bei seinem Eintritt vorhanden und hat man es mit einer bedeutenden Gesundheitschwächung infolge der frühern Gewerbsausübung im Sinne des Art. 5 leg. cit. zu tun. Es rechtfertigt sich daher auch eine verhältnismäßig erhebliche Reduktion der Ersatzpflicht. Indem die kantonalen Gerichte die Entschädigung auf 3800 Fr. festgesetzt haben, sind sie der Größe jener beim Kläger vorhandenen Prädisposition nicht hinlänglich gerecht geworden. Berücksichtigt man einerseits die Größe des Schadens — zirka 12,000 Fr. nach unangefochtener Feststellung der Vorinstanz —, wovon das Maximum von 6000 Fr. zuzüglich die Pflegekosten erstattungsfähig sind, anderseits den hohen Grad bereits vorhandener Gesundheitschwächung und den geringen Einfluß des Betriebs des Beklagten auf die Erkrankung, so erscheint eine Reduktion der von der Vorinstanz gesprochenen Entschädigung um 1000 Fr., d. h. eine Entschädigung von 2800 Fr., wovon 1300 Fr. bereits bezahlt sind, als angemessen.

In Bezug auf die Verzinsung der Entschädigung ist das Urteil der Vorinstanz nicht angefochten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Beklagten wird dahin teilweise gutgeheißen, daß die Entschädigung, die der Beklagte dem Kläger zu bezahlen hat, auf 1500 Fr. nebst 5 % Zins seit 27. Juli 1907 reduziert wird.

III. Obligationenrecht. — Droit des obligations.

54. Arrêt du 3 juillet 1908 dans la cause

Internationale Wäscherei-Maschinen-Gesellschaft « Hydorion »,
dem. et rec., contre Gonard, déf. et int.

Louage d'ouvrage. — Conclusion du contrat: Manifestation concordante de la volonté réciproque. Points essentiels et points accessoires. Art. 1 et 2 CO. Constatations de fait et questions de droit (Art. 81 OJF). — Applicabilité de l'art. 2 CO. — Art. 14 eod.

A. — Samuel Gonard, ayant l'intention de fonder une blanchisserie mécanique à Neuchâtel, s'adressa par lettre du 4 septembre 1905 à l'Internationale Wäscherei-Maschinen-Gesellschaft « Hydorion », à Zurich, pour obtenir des renseignements sur le coût d'un établissement de ce genre. Cette lettre fut le début de longs pourparlers engagés entre parties. L'Hydorion établit des projets de devis qui furent soumis à Gonard; le voyageur, l'ingénieur et même le directeur de la société vinrent à Neuchâtel pour discuter avec Gonard. Celui-ci se rendit à Zurich à plusieurs reprises; en compagnie de M. Stitzel, directeur de la société, il visita l'installation d'une blanchisserie du genre de celle qu'il projetait de créer à la Goutte d'Or. Ces pourparlers prirent fin le 12 février 1906, par une lettre que Gonard écrivit à l'Hydorion pour l'informer qu'il renonçait à traiter avec elle.

B. — Selon les allégations de la société, les parties seraient, au cours de ces pourparlers, tombées deux fois d'accord sur les points essentiels du contrat: Une première fois le 16 janvier 1906, dans une entrevue entre Gonard et le voyageur Heubach, suivie d'une seconde entrevue à laquelle aurait pris part le sieur Pohlmann, ingénieur de la société, et au cours de laquelle la commande donnée verbalement le 16 janvier aurait été confirmée; puis, une seconde fois, dans une réunion du 30 janvier 1906 chez le notaire Brauen à Neuchâtel, à la-